



CH-3003 Berne\_SECO\_TC

## An die kantonalen AVG-Verantwortlichen

### Klassifizierung

Referenz/Aktenzeichen: 310/Rundschreiben 2007\_1 (HR)

Sachbearbeiter/in: chh/veh/gre

Bern, 30.04.2007

## Pflicht zum Eintrag ins schweizerische Handelsregister

### Rundschreiben 2007/1; Präzisierung der Weisungen und Erläuterungen zum AVG

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Eintrag ins schweizerische Handelsregister als eine der Voraussetzungen zur Erlangung der Betriebsbewilligung für die private Arbeitsvermittlung einerseits und den Personalverleih andererseits verursacht mitunter gewisse Schwierigkeiten. Um die Unklarheiten auszuräumen haben wir mit dem Eidgenössischen Amt für das Handelsregister Kontakt aufgenommen. Gestützt darauf möchten wir die Ausführungen über die Handelsregistereintragungspflicht in unseren Weisungen und Erläuterungen zum Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG<sup>1</sup>, wie folgt präzisieren.

### Eintragungspflicht

Der Betrieb muss mit seiner Firma eingetragen werden (Firmenbezeichnung). Die Adresse muss auf den Ort der effektiven Geschäftsausübung lauten (Geschäftsadresse). Zweigniederlassungen müssen über einen eigenen Registereintrag verfügen. Allfällige zugeordnete Betriebsstätten (oder andere Geschäftsstellen an anderen Adressen) können, müssen aber nicht, eingetragen werden.

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih. Arbeitsvermittlungsgesetz AVG SR 823.11

**Ausnahmen:** Berufliche und gemeinnützige Vermittlungsinstitutionen bedürfen keines Handelsregistereintrages und sind vom Nachweis eines zweckmässigen Geschäftslokals befreit (Art. 3 Abs. 4 AVG). Die Überprüfung des Kriteriums des öffentlichen Zwecks ist anhand der Statuten der Institution vorzunehmen

### Zweck

Als Firmenzweck ist die Vermittlungstätigkeit bzw. die Verleihtätigkeit zu nennen, oder diese Tätigkeit sollte zumindest aus einem Oberbegriff (z.B. Dienstleistungen im Personalbereich, o.ä.) sinngemäss hervorgehen. In diesem Fall kann vom Gesuchsteller eine Selbstdeklaration verlangt werden, welche präzisiert, dass er auch die Vermittlung oder den Verleih ausübt. In den Fällen der Leiharbeit, in welchen die Verleihtätigkeit eine untergeordnete Bedeutung hat, muss die Selbstdeklaration weniger ausführlich sein.

Grundsätzlich verfolgen die Zweigniederlassungen den gleichen Firmenweck wie der Hauptsitz (Art. 935 Abs. 1 OR<sup>2</sup>). Eine Zweigniederlassung kann jedoch den Firmenzweck allenfalls spezifizieren, vorausgesetzt dieser Zweck ist im allgemein umschriebenen Zweck des Hauptsitzes enthalten. Nicht zuzulassen ist jedoch demgegenüber ein Handelsregistereintrag einer Zweigniederlassung, der von demjenigen des Hauptsitzes gänzlich abweicht. Wir verweisen hierzu sowohl auf Artikel 71, Buchstabe a Handelsregisterverordnung, HRegV<sup>3</sup> als auch auf Artikel 952 Absatz 1 OR, wonach Zweigniederlassungen die gleiche Firma wie der Hauptsitz führen müssen, aber besondere Zusätze befügen dürfen.

### Für die Leitung verantwortliche Person

Die auf der Betriebsbewilligung für die Leitung verantwortliche genannte Person muss auch aus dem Handelsregisterauszug ersehen werden können. Alle im Register eingetragenen Personen können somit auch als für die Leitung Verantwortliche in Betracht gezogen werden. Die im Register aufgeführten Personen sind im Sinn von Artikel 641 Ziffer 9 OR befugt, die Gesellschaft zu vertreten, da gemäss dieser Bestimmung die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der zur Vertretung befugten Personen unter Angabe von Wohnsitz und Staatsangehörigkeit im Handelsregister einzutragen sind. Dieser Grundsatz gilt nicht nur für die Aktiengesellschaft; er ist auch für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, GmbH (Art. 781 Zif. 7 OR), für die Genossenschaft (Art. 835 Abs. 2 OR), die Kollektivgesellschaft (Art. 554 Abs. 2 Zif. 1 OR) und die Kommanditgesellschaft (Art. 596 Abs. 2 Zif. 1 OR) massgebend.

### Nichtwahrheitsgetreuer Eintrag im Handelsregister

Es ist so, dass die Handelsgesellschaften in der Praxis oft nebst einem Hauptzweck auch einen weiteren Zweck formulieren, dies im Hinblick darauf, dass sich die geschäftlichen Tätigkeiten dahingehend entwickeln können. Dazu führt das Handelsregisteramt aber aus, dass „nach Artikel 38 HRegV alle Eintragungen in das Handelsregister wahr sein müssen, zu keinen Täuschungen Anlass geben und keinem öffentlichen Interesse widersprechen dürfen. Stellt der Registerführer im Nachhinein fest, dass ein Eintrag nicht mehr den Tatsachen entspricht, fordert er den Anmeldepflichtigen auf, die erforderliche Änderung anzumelden (Art. 60 HRegV). Die kantonalen Handelsregisterämter sind demnach zu informieren, wenn festgestellt wird, dass ein Betrieb einen Firmenzweck im Register eingetragen hat, der offensichtlich nicht den wahren Verhältnissen entspricht“. Daraus folgt, dass eine Gesellschaft, die als Zweck entweder die Arbeitsvermittlung oder den Personalverleih nennt, obgleich sie bestätigt, weder das eine noch das andere auszuüben, dem Handelsregisterführer des Kantons zu melden ist, damit dieser kraft seines Amtes die

<sup>2</sup> Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Obligationenrecht OR SR 220

<sup>3</sup> Handelsregisterverordnung vom 7. Juni 1937 HregV. SR 221 411

erforderlichen Änderungen veranlassen kann Dies entspricht der bisherigen AVG-Vollzugspraxis.

### **Wieso bedarf es eines amtlich beglaubigten Auszugs?**

Nach Art. 3 Abs. 2 Bst a und 13 Abs. 2 Bst a AVG müssen Betriebe, welche um die Vermittlungs- und/oder Verleihbewilligung ersuchen, nachweisen, dass sie im Schweizerischen Handelsregister eingetragen sind.

In der Praxis genügt dazu die Kopie eines aktuellen, d h nicht älter als 2 Jahre alten und öffentlich beglaubigten Handelsregisterauszuges. Diese Anforderung wird gestellt, weil:

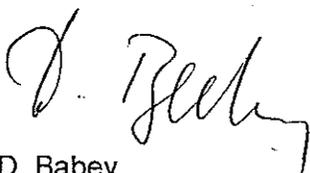
1. ein Print-Screen, den der Betrieb beibringt, problemlos gefälscht werden kann;
2. ein Print-Screen des Internet-Vollauszuges, den die Bewilligungsbehörde einholt (damit die Fälschungsmöglichkeit entfällt), von dieser auch online bezahlt werden muss; und insbesondere
3. im Internet, was den Internet-Ausdruck anbelangt, der Vorbehalt angebracht ist, dass die Internetangaben nicht unbedingt aktuell sind und die Angaben ohne Gewähr erfolgen und keinerlei Rechtswirkung entfalten.

Mit andern Worten kann nur mit dem amtlich beglaubigten Auszug nachgewiesen werden, dass ein Betrieb tatsächlich und korrekt im Handelsregister eingetragen ist, und dass sein Eintrag und dessen Inhalt auch aktuell sind.

Abschliessend möchten wir darauf hinweisen, dass das eidgenössische Handelsregisteramt für den Nachweis des Eintrags Erleichterungen plant. Die heutige AVG-Praxis könnte erst bei einer allfälligen Handelsregisterverordnungsänderung angepasst werden.

Wir danken Ihnen bestens für die Kenntnisnahme und die gute Zusammenarbeit.

**SECO – Direktion für Arbeit**



D. Babey

Chef Arbeitsmarkt / Arbeitslosenversicherung

- Version in französischer Sprache verfügbar
- Erscheint nicht in der AM/ALV-Praxis
- Wird im TCNet und auf [www.treffpunkt-arbeit.ch](http://www.treffpunkt-arbeit.ch) publiziert